

GEMEINDE HITZHOFEN

Kirchweg 12
85122 Hitzhofen



Sitzungsbuch für die Periode: 2014 - 2020 Sitzung Nr. 45

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am

18.07.2017

I. Tagesordnung:

A) Öffentlicher Sitzungsteil:

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	Vorstellung der Ausführungsplanungen für den Lärmschutzwall (Baugebiet „Zur Veitskapelle“) und den Dorfplatz mit Maibaumstandort in Hofstetten durch Landschaftsplaner Werner Bachmann
02	Kostenersatz für Feuerwehr-Einsätze: Neufestlegung der Pauschalsätze
03	Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 20 „Hitzhofen-Innerortsbereich“: Festlegung der zur Änderung bestimmten Festsetzungen
04	Neue europarechts-konforme Leitlinien zum Einheimischenmodell bei der Baulandvergabe
05	Antrag auf Gewährung von Zuwendungen: Schützenverein „Hubertus“ Hitzhofen-Oberzell (Erwerb von Tischen und Stühlen)
06	Umsetzung Bayerisches E- Government-Gesetz (BayEGovG): Pflicht eines Informationssicherheitskonzepts ab 01.01.2018
07	Bauangelegenheiten: a) Anbau eines Lagerraumes für Hackschnitzel und Verlängerung Überdachung, Am Kompostwerk 1, Fl.Nr. 252/2, Gemarkung Hitzhofen
08	Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 44 vom 27.06.2017
09	Verschiedenes / Anfragen

B) Nichtöffentlicher Sitzungsteil:

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Zahl der Mitglieder des Gemeinderates:

überhaupt:	15	ordnungsgemäß geladen:	15
anwesend:	14	stimmberechtigt	14
entschuldigt:	1	unentschuldigt:	-

Name der anwesenden und abwesenden Gemeinderatsmitglieder:

Vorsitzender		
1. Bürgermeister	Sammüller, Roland	✓
Gemeinderäte:	Baumann, Christian	✓
	Bittlmayer, Elisabeth	✓
	Dworak, Michael	✓
	Dworak, Winfried	✓
	Hake, Dr. Karin	✓
	Klinger, Rupert	✓
	Kögler, Gerhard	✓
	Lindner, Georg	✓
	Rentzsch, Matthias	entschuldigt
	Reuter, Christopher	✓
	Schimmer, Alfred	✓
	Schneider, Franz	✓
	Schroll, Martin	✓
Templer, Josef	✓	

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung 12.07.2017 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Roland Sammüller erfolgt.

III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 12.07.2017 ortsüblich durch Aushang an den Ortstafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19.30 Uhr eröffnet und um 22.30 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

.....
Roland Sammüller
1. Bürgermeister

.....
Reinhard Beringer
Geschäftsleiter

Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 45 des Gemeinderates Hitzhofen am 18.07.2017

Einführung / Begrüßung

Der 1. Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellte fest, dass zu der heute anberaumten Sitzung des Gemeinderats

- die Ladung mit der Tagesordnung zu dieser Sitzung an alle 14 Gemeinderäte ordnungsgemäß ergangen ist und
- das Gremium aufgrund der heute anwesenden Gemeinderäte (siehe Anwesenheit) beschlussfähig ist.
- Er stellte zudem die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht oder Einwände bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden.

Da keine Wortmeldungen zu verzeichnen waren, konnte die Sitzung entsprechend der Tagesordnung durchgeführt werden.

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	Vorstellung der Ausführungsplanungen für den Lärmschutzwall (Baugebiet „Zur Veitskapelle“) und den Dorfplatz mit Maibaumstandort in Hofstetten durch Landschaftsplaner Werner Bachmann

Sachvortrag:

Bgm Sammüller begrüßte Herrn Bachmann und brachte das Gremium auf den neuesten Stand der beiden Planungen. Herr Bachmann stellte beide Ausführungsplanungen mittels digitaler Pläne vor.

Lärmschutzwall:

Herrn Bachmann erläuterte folgende Punkte:

- a) Ausdehnung der Gesamtmaßnahme (275 m reiner Wall; 75 m Wall/Gabionenwand-Kombination)
- b) Schemaschnitt, Geländeschnitt, schematische Wallansicht von Westen
- c) Begrünung (Nassansaat), Bepflanzung mit Bäumen
- d) Baubeginn: 18.09.2017; Bauende: voraussichtlich Ende November

Anregung durch den Grundstückseigentümer Veitskapelle 22, FINr. 164/8:

Verkürzung der Rückbaufäche (Grünfläche) bis ca. westl. Grenze der Garage

Dorfplatz mit Maibaumstandort:

Herrn Bachmann erläuterte folgende Punkte:

- a) Darstellung der Gesamtmaßnahme anhand des Grundrisses (Grün- und Pflasterflächen, Maibaumstandort, Brunnen, Info-Steile) und der Geländeschnitte
- b) Gestaltung der Pflasterflächen bzgl. der unterschiedlichen Formen und Verlegearten
- c) Anordnung der Bäume, Schattenstauden und Rosengemische
- d) Abgrenzung mit einem Holzlattenzaun an der Süd-, West- und Nordseite
- e) Brunnenfunktion, Info-Steile, Köcherfundament für den Maibaum

Ein Diskussionspunkt war die Pflasterausführung der Wegfläche (kleines Granitpflaster oder Betonpflaster 20cm x 20 cm)

Die Benutzbarkeit des geplanten Granitkleinsteinpflasters für Rollstuhlfahrer soll bei einem Ortstermin geklärt werden.

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
02	Kostenersatz für Feuerwehr-Einsätze: Neufestlegung der Pauschalsätze

Sachvortrag:

Einsätze im abwehrenden Brandschutz oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren betreffen, sind kostenersatzfrei.

Für andere Einsätze muss hingegen nach Aufwand bezahlt werden. Die Pauschalsätze wurden neu kalkuliert.

Als Grundlagen wurden herangezogen:

- für die Berechnung der Abschreibungen die Sachbücher und Belege aus den Anschaffungsjahren der einzelnen Feuerwehrfahrzeuge
- für die Berechnung der Reparatur-, Wartungs- und sonstigen Betriebskosten die Belege aus den Rechnungsjahren 2015 und 2016 und
- für die Berechnung der durchschnittlichen jährlichen Fahrleistungen und Ausrückestunden die Fahrtenbücher aller Feuerwehrfahrzeuge

Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage der vom Bayerischen Gemeindetag, Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband Bayern e.V. und LandesFeuerwehrVerband Bayern e.V. herausgegebenen Berechnungsbögen.

Beschluss:

Die Gemeinde Hitzhofen erlässt folgende

**Änderungssatzung
zur
Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

§ 1 Änderungen

Das Verzeichnis der Pauschalsätze als Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wird wie folgt neu gefasst:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- | | |
|--|--------|
| ▪ - Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (FFw Hitzhofen-Oberzell) | 2,67 € |
| ▪ - Löschgruppenfahrzeug LF 8 (FFw Hofstetten) | 2,66 € |
| ▪ - Mannschaftstransportwagen MTW (FFw Hitzhofen-Oberzell) | 0,94 € |
| ▪ - Mannschaftstransportwagen MTW (FFw Hofstetten) | 1,14 € |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

- - Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (FFw Hitzhofen-Oberzell) 81,23 €
- - Löschgruppenfahrzeug LF 8 (FFw Hofstetten) 72,42 €

- - Mannschaftstransportwagen MTW (FFw Hitzhofen-Oberzell) 16,05 €
- - Mannschaftstransportwagen MTW (FFw Hofstetten) 17,09 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze TS 8/8	48,00 €
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer incl. Atemmaske	25,00 €
c) einen Generator 5 KVA	24,00 €
d) eine Tauchpumpe TP 4/1	13,00 €
e) einen Mehrzwecksauger	17,00 €
f) eine Motorsäge	15,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 24,00€ berechnet.

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil die Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielweise durch Erstattung des Verdienstausschlags (Art.9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende der jeweils nach § 11 Abs. 5 AV BayFwG gültige Stundensatz, sofern nicht der Lohn nachzuzahlen oder Verdienstausschlag zu erstatten ist.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
03	Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 20 „Hitzhofen-Innerortsbereich“: Festlegung der zur Änderung bestimmter Festsetzungen

Sachvortrag:

In der GR-Sitzung am 13.12.2016 wurde der Aufstellungsbeschluss mit den zu ändernden Festsetzungen festgelegt. Der Änderungspunkt „Einteilung des Geltungsbereichs in unterschiedliche Arten der baulichen Nutzung - Dorfgebiet und allgemeines Wohngebiet - gestaltet sich sehr diffizil. Jedes Grundstück ist auf den Ist-Zustand mit seiner Bebauung und Nutzung zu betrachten. Es muss überprüft werden, ob sich die Nutzung für ein allgemeines Wohngebiet eignet. Problematisch sind z. B. Gewerbe- oder landwirtschaftliche Betriebe. Dies ist sehr zeitintensiv, weil jedes Grundstück einzeln betrachtet werden muss..

Um jetzt schon Bauen unter dem Aspekt Innenverdichtung und ohne den obligatorischen Befreiungen zu ermöglichen, sollen folgende Änderungen der Festsetzungen erfolgen. Die Regelung zur Art der baulichen Nutzung wird im späteren Verfahren behandelt. Die Änderungen/Ergänzungen sind unterstrichen.

- Bei der Änderung Ä2 soll es weiterhin bei einem „einfachen Bebauungsplan“ bleiben.
 - Anpassung Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl 0,5, Geschossflächenzahl 0,6)
 - Anpassung der Grundstücksgröße in Bezug auf die Anzahl der Wohnungen:
 - Wohneinheiten
 - je Einzelhaus max. 2 WE
 - je Doppelhaushälfte max. 1 WE
 - je Mehrfamilienhaus max. 6 WE
 - Grundstücksgrößen
 - je Einzelhaus mind. 400 m²
 - je Doppelhaushälfte mind. 300 m²
 - bei Wohnhäusern mit mehr als 2 WE
 - je WE bis 50 m² Wohnfläche mind. 150 m²
 - je WE über 50 m² Wohnfläche mind. 200 m²
 - Die aktuellen Festsetzungen 1. und 2. werden gestrichen. (je Wohneinheit sind mindestens 400 qm Grundstücksfläche erforderlich. Bei Teilung eines Grundstückes darf die Grundstücksgröße von max. 400 qm nicht unterschritten werden.
 - Änderung der Dachformen: Satteldach nur auf Hauptgebäude; auf Garagen, Nebengebäuden und Anbauten (z.B. Wintergarten, Eingangsüberdachung) auch Flach- und Pultdächer. Die max. Neigung wird auf 42 ° begrenzt.
 - Änderung der Festsetzung für Dachgauben:
 - Pro Dachseite sind, bei einer Dachneigung über 28°, zwei Gauben zugelassen. Die max. Breite je Dachgaube wird auf 2,50 m begrenzt.
Bei außenwandbündigen oder vorgesetzten Gauben, sogenannten Zwerchhäusern, ist eine Ansichtsbreite bis zu 40% der Hauslänge möglich.
 - Negative Dachgauben (Dacheinschnitte) sind nicht zulässig.
- Mit dem Änderungsverfahren soll auch der Geltungsbereich des Bebauungsplans erweitert werden:
- Erweiterung des Geltungsbereichs um das Grundstück Fl.Nr. 131, Gmkg. Hitzhofen

Beschluss:

Im Änderungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 20 „Hitzhofen Innerortsbereich“ werden nunmehr folgende Änderungen vorgenommen:

- **Bei der Änderung Ä2 soll es weiterhin bei einem „einfachen Bebauungsplan“ bleiben.**
- **Anpassung Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl 0,5, Geschossflächenzahl 0,6)**
- **Anpassung der Grundstücksgröße in Bezug auf die Anzahl der Wohnungen:**
 - **Wohneinheiten**
 - **je Einzelhaus** **max. 2 WE**

- je Doppelhaushälfte max. 1 WE
- je Mehrfamilienhaus max. 6 WE
- Grundstücksgrößen
 - je Einzelhaus mind. 400 m²
 - je Doppelhaushälfte mind. 300 m²
 - bei Wohnhäusern mit mehr als 2 WE
 - je WE bis 50 m² Wohnfläche mind. 150 m²
 - je WE über 50 m² Wohnfläche mind. 200 m²
- Die aktuellen Festsetzungen 1. und 2. werden gestrichen.
- Änderung der Dachformen: Satteldach nur auf Hauptgebäude; auf Garagen, Nebengebäuden und Anbauten (z.B. Wintergarten, Eingangsüberdachung) auch Flach- und Pultdächer. Die max. Neigung wird auf 42 ° begrenzt.
- Änderung der Festsetzung für Dachgauben:
 - Pro Dachseite sind, bei einer Dachneigung über 28°, zwei Gauben zugelassen. Die max. Breite je Dachgaube wird auf 2,50 m begrenzt. Bei außenwandbündigen oder vorgesetzten Gauben, sogenannten Zwerchhäusern, ist eine Ansichtsbreite bis zu 40% der Hauslänge möglich.
 - Negative Dachgauben (Dacheinschnitte) sind nicht zulässig.

Mit dem Änderungsverfahren soll auch der Geltungsbereich des Bebauungsplans erweitert werden:

- Erweiterung des Geltungsbereichs um das Grundstück Fl.Nr. 131, Gmkg. Hitzhofen

Abstimmungsergebnis:

14 : 0
angenommen

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
04	Neue europarechts-konforme Leitlinien zum Einheimischenmodell bei der Baulandvergabe

Sachvortrag:

Dem Gremium wurden vorab folgende Informationen zur Verfügung gestellt.

- Die Information der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 09.06.2017 „Neue Leitlinien im Einheimischenmodell“
- Vereinbarung von Leitlinien zwischen der Europäischen Kommission und u. a. der Bayerischen Staatsregierung vom 22.02.2017
- Kommentar von Herrn Simon vom Bayerischen Gemeindetag zum Thema Leitlinien zum Einheimischenmodell

Die Leitlinien geben Rahmenbedingungen vor, gewähren aber innerhalb dieser Vorgaben ein großes Maß an Gestaltungsspielraum.

Nach eingehender Diskussion besteht Einvernehmen, dass die Verwaltung ein Modell mit einem Kriterienkatalog als weitere Beratungsgrundlage ausarbeiten soll.

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
05	Antrag auf Gewährung von Zuwendungen: Schützenverein „Hubertus“ Hitzhofen-Oberzell: Erwerb von Tischen und Stühlen

Sachvortrag:

Nachdem das Gasthaus Moßburger dem Schützenverein als Vereinsheim nicht mehr zur Verfügung steht, benötigt dieser für Veranstaltungen Tische und Stühle. Es liegt ein Angebot für 11 Tische und 66 Stühle zum Preis von 11.390,68 € vor. Laut unseren Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für bewegliches Anlagevermögen beträgt der Zuschuss max. 20 % der Anschaffungskosten.

Nach kurzer Diskussion besteht Einvernehmen, vor der Entscheidung über den Zuwendungsantrag folgende Punkte zu klären:

- a) Liegt ein weiteres günstigeres Angebot vor?
- b) Wie beteiligt sich die Brauerei Gutmann an der Beschaffungsmaßnahme?

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
06	Umsetzung Bayerisches E- Government-Gesetz (BayEGovG): Pflicht eines Informationssicherheitskonzepts ab 01.01.2018

Sachvortrag:

Zum 01.01.2018 tritt Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayEGovG in Kraft:

Art. 8 BayEGovG

Informationssicherheit und Datenschutz

(1) Die Sicherheit der informationstechnischen Systeme der Behörden ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen. Die Behörden treffen zu diesem Zweck angemessene technische und organisatorische Maßnahmen im Sinn des Art. 7 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und erstellen die hierzu erforderlichen Informationssicherheitskonzepte.

Aufgrund dessen ist es erforderlich, ein Informationssicherheitskonzept zu erstellen. Gemäß dem IT-Planungsrat ist „ISIS12“ ein pragmatisches Vorgehensmodell zur Einführung eines Informationssicherheitskonzepts für kleine und mittlere Unternehmen.

Die Gesamtkosten für die Erstellung des Informationssicherheitskonzepts „ISIS12“ belaufen sich auf ca. 12.000 Euro. An Förderung sind zirka 4.000 Euro zu erwarten. Im Haushalt 2017 sind keine Mittel eingestellt; es handelt sich somit um eine überplanmäßige Ausgabe.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
07	Bauangelegenheiten: Anbau eines Lagerraumes für Hackschnitzel und Verlängerung Überdachung, Am Kompostwerk 1, Fl.Nr. 252/2, Gemarkung Hitzhofen

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Anbau eines Lagerraumes für Hackschnitzel und Verlängerung Überdachung“ liegt im Außenbereich. Inwieweit das Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB (sonstiges Vorhaben) zulässig ist, ist Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens im LRA EI.

Anmerkung der Verwaltung:

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung bzgl. des Anbaus eines Lagerraumes für Hackschnitzel und Verlängerung Überdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 252/2, Gmkg. Hitzhofen wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird daher erteilt.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
08	Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 44 vom 27.06.2017

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Nr. 44 vom 27.06.2017 war in Kopie an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden.
Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

Beschluss:

Den Niederschriften Nr. 44 öffentlicher und nichtöffentlicher Teil aus der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2017 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

09	Verschiedenes / Anfragen
-----------	---------------------------------

Informationen durch 1. Bürgermeister Roland Sammüller

- Bauangelegenheiten seit der letzten GR-Sitzung
- Kanalsanierung Oberzeller Straße: Neuigkeiten
- LAG Donau-Altmühl: Infobrief
- Einzelfallprüfung Tempo 30 auf der Staatsstraße 2336 im Bereich des Kindergartens Hofstetten und Dorfplatz Hitzhofen beim LRA beantragt.
- Projekt Wichel- und Waldlehrpfad vom Arbeitskreis Dorfverschönerung Hofstetten abgeschlossen: Dank an die Leiterin Dr. Kathrin Hake mit Blumen
- Aufwertung der Grünflächen an der Raffelbauer Kapelle und am Oberzeller Kreuz

Anfragen durch Gemeinderäte

Alfred Schimmer	Feinteuerung Baugebiet „Am Maierfeld“ Bgm: Durchführung in Verbindung mit der Baumaßnahme Baugebiet „Zur Veitskapelle, BA 02“
Josef Templer	Einwuchs des Fahrradständers in Oberzell
Winfried Dworak	Ortstermine: Anschreiben an die Grundstückseigentümer wegen Reinigung der öffentlichen Straßen und Gehwege (Beseitigung von Unkraut)